

F) Festsetzungen zum Lärmschutz

1. Verkehrslärm

1.1 Parzelle 24:

An der Ostfassade im EG und an der Süd- und Ostfassade im OG sind keine Fenster von Wohnzimmern zulässig.

An der Süd- und Ostfassade sind keine Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern zulässig.

Parzelle 23:

An der Ostfassade im EG und an der Süd-, Ost- und Nordfassade im OG sind keine Fenster von Wohnzimmern zulässig.

An der Süd-, Ost- und Nordfassade sind keine Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern zulässig.

Parzelle 22:

An der Süd- und Ostfassade im EG und an der Süd-, Ost und Nordfassade im OG sind keine Fenster von Wohnzimmern zulässig.

An der Süd-, Ost- und Nordfassade sind keine Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern zulässig.

Parzelle 19:

An der Ostfassade sind keine Fenster von Wohnzimmern zulässig.

An der Ostfassade im EG und an der Süd- und Ostfassade im OG sind keine Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern zulässig.

Parzelle 20:

An der Ostfassade im EG und an der Süd- und Ostfassade im OG sind keine Fenster von Wohnzimmern zulässig.

An der Süd- und Ostfassade im EG und an der Süd-, Ost- und Nordfassade im OG sind keine Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern zulässig.

Parzelle 21:

An der Ostfassade sind keine Fenster von Wohnzimmern zulässig.

An der Ost-, Süd- und Nordfassade sind keine Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern zulässig.

- 1.2 Falls keine Orientierung der Schlaf- und Kinderzimmer zur lärmabgewandten Seite möglich ist, sind Fenster der Schallschutzklasse 2 einzubauen.

- 1.3 Alle Schlaf- und Kinderzimmer, die kein Fenster zum Belüften an einer lärmunbelasteten Fassade besitzen, müssen mit einer aktiven Be- und Entlüftung ausgestattet werden.
- 1.4 Lärmschutzfenster können entfallen, wenn die Räume mit Wintergärten, Loggias oder anderen Pufferräumen vor den Lärmimmissionen geschützt werden.
- 1.5 Die zwischen der LA3 und dem Wohngebiet gelegene Hecke ist aus naturschutzrechtlichen und zivilrechtlichen Gründen zu erhalten.
- 1.6 Alle Grundstücke stehen im Eigentum der Gemeinde Schalkham.
Bei den Verkäufen wird diesbezüglich die Käuferschaft darauf hingewiesen.
- 1.7 Eine Lärmschutzwand ist nicht zulässig, da nur passive Maßnahmen zum Schutz der Wohnräume entlang der LA3 zum Tragen kommen können.

2. Gewerbelärm

1. Es sind nur Betriebe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die im Plan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Schallemission ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen. Maßgeblich für den Nachweis der Immissionswirksamkeit sind die umliegenden Wohngebäude (Gliederung nach § 1 Abs. 4 Nr.2 BauNVO) außerhalb der Gewerbefläche.

<u>Fläche</u>	flächenbezogener Schalleistungspegel	
	ta	na
GEB 1	56	41
GEB 2	52	37

Flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)/m².

2. Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nur Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, daß durch den Schutzanspruch gegen schädliche Lärmimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) keine Einschränkungen für umliegende Gewerbe- und Industriegebiete entstehen.